

# Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

## Anforderungen an die Kurzbeschreibung

---

Die Kurzbeschreibung bildet die entscheidende Grundlage für die Prüfung. Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie zügig der Bund über den Sachverhalt entscheiden kann.

Die nachfolgende Darstellung dient dem Ziel, einen effizienten Prüfungsablauf sicherzustellen. Sie soll den Ländern als Leitfaden dienen, damit zeitintensive Korrekturen und die Zurückweisung des Vorhabens möglichst vermieden werden. Die nachfolgenden (fiktiven) Beispiele tragen dieser Zielsetzung Rechnung und können grundsätzlich als Muster für Kurzbeschreibungen herangezogen werden. Hiervon können sich im Einzelfall Abweichungen ergeben, wenn z. B. bestimmte Angaben nicht vorhanden und auch nicht ermittelt werden können oder eine eindeutige Identifizierung des Vorhabens und der Maßnahme auch ohne die grundsätzlich erforderlichen Detailangaben möglich ist. Die Aussagekraft der Kurzbeschreibung entscheidet darüber, wie zügig die Nachweisprüfung vorgenommen werden kann (siehe zu den Anforderungen an die Kurzbeschreibung auch die Protokolle der Bund/Länder-Gespräche am 18. Februar, am 26. März 2009 und am 14. Mai 2009).

### A. Anforderungen an die Kurzbeschreibung

Der Inhalt der Kurzbeschreibung muss in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus den Angaben der Felder des Förderbereichs oder des amtlichen Gemeindeschlüssels ergibt.

I. Die Kurzbeschreibung für ein (Einzel)Vorhaben sollte daher im Regelfall folgende Informationen enthalten:

#### 1. Eindeutige Identifizierbarkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist örtlich und sachlich so zu konkretisieren, dass es **eindeutig zu identifizieren** ist und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs unterschieden werden kann. Dazu ist möglichst auch die Adresse (PLZ, Ort, Straßename) des Vorhabens zu nennen. Eine Angabe der Adresse ist entbehrlich, wenn das Vorhaben durch die übrigen Angaben eindeutig identifiziert werden kann.

*Beispiele:* Joan-Miró-Grundschule, Waldstrasse 3, 20097 Hamburg  
Kindestagesstätte „Sonnenschein“, Schönbrunn  
Hamburger Hafenterrasse

Nicht ausreichend ist daher eine nur annäherungsweise Wiedergabe der in § 3 Abs. 1 ZuInvG enthaltenen Beschreibungen der Förderbereiche oder Angaben, die keine Zuordnung zu einem konkreten Vorhaben erlauben.

*Nicht ausreichend!:*

Klinikgebäude (unklar, welches Krankenhaus gemeint ist)  
Einbindung der erneuerbaren Energien in die städtische Infrastruktur (zu allgemein)  
Schulen, 14487 Weimar, (fehlende örtliche Konkretisierung)

## 2. Investition im Sinne des ZuInvG

In knapper Form ist darzustellen, welche konkrete Maßnahme vorgenommen wurde bzw. welchem Ziel sie dient. Der investive Charakter der Maßnahme muss benannt oder erkennbar sein.

*Beispiele:* Dachdämmung

kindergerechte Raumgestaltung  
Anschaffung einer Reinstwasseraufbereitungsanlage

*Nicht ausreichend!:*

Kinderspielplatz (Maßnahme unklar; sondern z. B.: Modernisierung Kinderspielplatz durch Aufstellen neuer Spielgeräte)  
Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Zwickau (keine konkreten Maßnahmen)

Soweit an einem Vorhaben mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, sollten zumindest die wesentlichen Maßnahmen kurz aufgezählt werden.

*Beispiele:* Betonsanierung, denkmalgerechte Instandsetzung  
Anschaffung von drei Serversystemen, Verlegung neuer Netzwerkleiterkabel, externe Unterstützung zur Übertragung des Altsystems

*Nicht ausreichend!:*

Infrastrukturmaßnahmen (zu allgemein)

Soweit es sich um investive Begleit- und Folgemaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZuInvG stehen, wie z. B. vorbereitende Planungs-/Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden, können diese ebenfalls über das ZuInvG gefördert werden. In diesem Fall reicht die bloße Angabe der Maßnahme (z. B. Architekturleistung, Abtragungsarbeiten) nicht aus; es muss zusätzlich das jeweilige Vorhaben benannt werden, mit dessen Realisierung die Begleit- und Folgemaßnahme im Zusammenhang steht.

## 3. Öffentliche Aufgabe

Ziel des ZuInvG ist die Förderung öffentlicher Investitionen, d. h. die Investitionen müssen im Bereich der Aufgaben von Ländern und Kommunen erfolgen. Finanzhilfen können trägerneutral gewährt werden, d. h. auch für Investitionen von sonstigen Trägern, die Landes- oder Kommunalaufgaben erfüllen. Soweit sich der Bezug zu den Aufgaben der Länder und Gemeinden nicht bereits aus der übrigen Beschreibung

des Vorhabens ergibt (wie z. B. bei einigen Infrastrukturvorhaben in freier Trägerschaft), ist die Erfüllung dieser Voraussetzung gesondert darzulegen.

*Beispiele für Vorhaben, bei denen der Bezug zu Aufgaben des Landes/der Kommune darzulegen wäre: Sakralbauten; Kurkliniken*

#### 4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der ganz überwiegende Teil der Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage des künftigen Art. 104b GG begonnen, zumindest aber beendet. Für diese Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Neuregelung nachzuweisen ist, ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht mehr Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Erfolgt die Durchführung des Investitionsvorhabens hingegen vollständig unter der Geltung des bisherigen Art. 104b GG, muss aus der Beschreibung der Bezug zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes deutlich werden. Dies gilt insbesondere für die „sonstigen Infrastrukturinvestitionen“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2f ZuInvG).

#### 5. Widerspruchsfreie Förderbereichszuordnung

Die Kurzbeschreibung ist so zu formulieren, dass sich aus ihnen eine widerspruchsfreie Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen ergibt.

#### 6. Sonderfälle „Energetische Sanierung“ und „Lärmschutzmaßnahmen“

Für drei Förderbereiche im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gilt die Besonderheit, dass nach den gesetzlichen Vorgaben Investitionen insbesondere im Bereich der energetischen Sanierung vorzunehmen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1b bis 1d ZuInvG). Eine Eingrenzung enthält auch der Förderbereich „kommunale Straßen“, der beschränkt ist auf Lärmschutzmaßnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d ZuInvG). Diese Einschränkungen gelten auch nach Inkrafttreten eines neuen Art. 104b GG, der auf das Erfordernis einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes verzichtet. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die Kurzbeschreibung folgende Konsequenzen:

##### a) Energetische Sanierung

Wurde das Vorhaben erkennbar noch vor einer Änderung des Art. 104b GG abgeschlossen, muss die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben in den Förderbereichen Schulen, Hochschulen sowie kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung prägend sein. Maßnahmen zur energetischen Sanierung sind also (nach geltendem Recht) bei *jedem* Vorhaben Voraussetzung für eine Förderfähigkeit nach dem ZuInvG. Nach Inkrafttreten des neuen Art. 104b GG sind auch Investitionsvorhaben förderfähig, bei denen *keine* energetische Sanierung vorgenommen wird. Weil einfachgesetzlich aber der Zusatz „insbesondere energetische Sanierung“ beibehalten wird und daher die energetische Sanierung wichtiger Bestandteil bleibt, muss der energetischen Sanierung gleichwohl eine besondere Bedeutung in jedem dieser Förderbereiche zu-

kommen. Im Hinblick auf die spätere Auswertung ist auf eine energetische Sanierung ausdrücklich hinzuweisen.

*Beispiel (Art. 104b GG):*

Energetische Sanierung durch Fassadenerneuerung und Austausch von Fenstern und Türen, Herstellung der Barrierefreiheit durch Einbau eines Aufzugs sowie Rampen in den Eingangsbereichen, Malerarbeiten innen

*Nicht ausreichend!:*

Energetische Sanierung (zu allgemein, keine Angabe zu den konkreten Maßnahmen)

#### b) Lärmschutzmaßnahmen

Zu beachten ist auch die gesetzliche Einschränkung, im Förderbereich „kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d ZuInvG. In diesem Fall ist es beispielsweise nicht ausreichend, in die Beschreibung nur den Verweis „Erneuerung der Fahrbahndecke“ aufzunehmen. Es muss erkennbar sein, dass die Maßnahme dem Lärmschutz dient.

*Beispiele:* Austausch des Großsteinpflasters gegen Asphalt-Fahrbahndecke, Lärminderung ca. x dB(A)  
Sanierung Lärm verursachender Fahrbahnteile (Schachtdeckel, Straßenbahngleisplatten)

## II. Besonderheiten bei zusammengefassten Vorhaben

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Anforderungen an die Kurzbeschreibung auch bei zusammengefassten Vorhaben. Anders jedoch als bei den Einzelvorhaben enthält der Verwendungsnachweis für zusammengefasste Vorhaben im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 VV-ZuInvG eine gemeinsame Kurzbeschreibung der Vorhaben, was zu einer typisierten Beschreibung der vorgenommenen Maßnahmen führt. Ein solcher zusammengefasster Verwendungsnachweis kommt jedoch nur in Betracht, wenn den Einzelvorhaben für sich alleine keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, jeweils nicht die Grenze von 1 Mio. Euro überschritten wird und die an den verschiedenen Vorhaben vorgenommenen Maßnahmen gleichartig sind.

*Beispiel:* 3 Schulen in Gotha, Gesamtschule „Herzog Ernst“, Arnoldischule, Gymnasium Ernestinum; energetische Sanierung durch Austausch der Fenster

### B. Fallgruppen einer unzureichenden Kurzbeschreibung und sich daraus ergebende Folgen

Kann der Bund bei der erstmaligen Prüfung der Verwendungsnachweise anhand der Kurzbeschreibung keine eindeutige Aussage über die Förderfähigkeit des Vorhabens treffen, dann wird das Vorhaben nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Status „gelb“ gekennzeichnet. Der Bund fügt seiner Entscheidung einen Hinweis bei, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die Kurzbeschreibung zu präzisieren.

Im Wesentlichen dürften bei den Hinweisen folgende Fallgruppen zu unterscheiden sein:

1. Identifizierung des Vorhabens nicht eindeutig

Die in der Kurzbezeichnung enthaltenen Informationen genügen nicht, um das Vorhaben eindeutig zu identifizieren und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs zu unterscheiden.

2. Investiver Charakter nicht erkennbar

Der investive Charakter der Maßnahmen erscheint zweifelhaft und wurde entgegen den o. g. Anforderungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße belegt.

3. Öffentliche Aufgabe unklar

Es erschien unklar, inwieweit das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Landes oder der Kommunen steht.

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht erkennbar

Bei Maßnahmen unter der Geltung des bisherigen Art. 104b GG ergibt sich aus der Beschreibung nicht eindeutig der Bezug zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

5. Zuordnung zum Förderbereich fraglich

Nach den vorliegenden Informationen zum Vorhaben ist die Zuordnung zum Förderbereich fraglich.

6. Verständlichkeit nicht gegeben

Die Kurzbeschreibung enthält unverständliche Fachbegriffe, Abkürzungen oder ist in anderer Hinsicht unklar formuliert.

7. Sonstiges

Bisher nicht erfasste Gründe, weshalb der Bund die zweckgerechte Verwendung der Finanzhilfen nicht abschließend prüfen kann.

Kann auf der Grundlage der gelieferten Kurzbeschreibungen über die Förderfähigkeit nicht entschieden werden, werden die Verwendungsnachweise an die Länder mit der Bitte zurückgesandt, die bestehenden Unklarheiten auszuräumen oder auf die Bundesförderung des Vorhabens zu verzichten.

Sofern eine nicht zweckgerechte Verwendung der Finanzhilfen gegeben ist, sind die Mittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Es besteht für die Länder ebenfalls die Möglichkeit, die Finanzmittel für ein anderes Vorhaben erneut in Anspruch zu nehmen; die Verzinsungspflicht besteht auch in diesem Fall (vgl. § 7 Abs. 2 VV-ZuInvG).

## Erläuterungen wichtiger im ZuInvG verwendeter Begriffe

---

Der Durchführung des ZuInvG und seiner IT-technischen Umsetzung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen. In den Klammern sind – soweit vorhanden – die Feldbezeichnungen der Anwendung „ZUKINI“ vermerkt.

1. Vorhaben bezeichnet konkret das Projekt, für das die Finanzmittel aus dem ZuInvG verwendet werden.  
*Beispiel:* Universität Rostock, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Burgstrasse 12, Rostock
2. Vorhaben können nach § 4 Abs. 1 Satz 5 VV-ZuInvG zusammengefasst werden. Zusammengefasste Vorhaben setzen sich aus einer bestimmten Anzahl von gleichartigen (einzelnen) Vorhaben zusammen, die alle dem gleichen Förderbereich zuzuordnen sind und die für sich allein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren jeweiliges Investitionsvolumen die Grenze von 1 Mio. Euro nicht überschreitet.
3. Investitionen im Sinne des ZuInvG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, zum Erhalt oder zur Verbesserung staatlicher Infrastruktur, soweit sie nicht dem Unterhalt von Gebäuden dienen, sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Daneben sind nach § 4 Abs. 2 ZuInvG auch investive Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZuInvG stehen. Nicht unter den Investitionsbegriff fallen dagegen konsumtive Ausgaben. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (z. B. die Kosten für Verwaltungspersonal, unabhängig davon, ob dem befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse zugrunde liegen).
4. Finanzschwachen Kommunen ist durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilnahme an dem Investitionsprogramm einzuräumen. Unter welchen Voraussetzungen Gemeinden als finanzschwach zu betrachten sind, ist durch das jeweilige Land festzulegen.
5. Identifikationsnummer-Bund (IDENT\_BUND) ist die zur eindeutigen Kennzeichnung des Vorhabens durch den Bund vergebene, fortlaufende Nummer.
6. Identifikationsmerkmal-Land (IDENT\_LAND) ist die zur internen eindeutigen Kennzeichnung des Vorhabens durch das jeweilige Land vergebene eindeutige ID. Die einzelnen Länder sind dabei frei in der Gestaltung des Identifikationsmerkmal-Land.

7. Kurzbeschreibung (BESCHREIBUNG) konkretisiert insbesondere in örtlicher und sachlicher Hinsicht das geförderte Vorhaben und nennt die durchgeführten (Einzel-)Maßnahmen.
8. Gemeindeschlüssel (GEMEINDESCHLUESSEL) ist die achtstellige, amtliche Kennziffer zur Identifizierung der Gemeinden aus dem Gemeindeverzeichnis GV 2000 der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Stand vom 31.12.2008. Dieser Gemeindeschlüssel bleibt während der Laufzeit des ZuInvG unverändert. Der Gemeindeschlüssel dient der räumlichen Lokalisation des Investitionsvorhabens (nicht des Investitionsträgers).

*Beispiel:* „08216002“ steht für ein Vorhaben in der Gemeinde Au am Rhein

Kann das Investitionsvorhaben einer einzelnen Gemeinde nicht zugeordnet werden, ist die kleinste gemeinsame regionale Einheit, der Kreis oder Regierungsbezirk, anzugeben, ansonsten das Land. Entsprechendes gilt bei zusammengefassten Verwendungsnachweisen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 VV-ZuInvG. Die nachfolgenden Stellen bleiben in diesen Fällen unbesetzt.

<i>Beispiele:</i> 08	Land Baden-Württemberg
082	Regierungsbezirk Karlsruhe
08216	Kreis Rastatt

Das Gemeindeverzeichnis kann aus dem geschlossenen Bereich der ZUKINI-Webseite heruntergeladen werden.

9. Förderbereich (ID\_FOERDB) ordnet das Vorhaben einem der in § 3 Abs. 1 ZuInvG genannten Förderbereiche zu. Die Werteliste ist im geschlossenen Bereich der ZUKINI-Webseite zu finden.
10. Investitionsvolumen (INVEST\_VOL), das kommunale Investitionsvolumen (KOMMUNALES\_INVVOL) und das Investitionsvolumen finanzschwacher Kommunen (FINANZSCHWACH\_INVVOL) erfassen in jeweils unterschiedlichen Zuordnungen die für ein Vorhaben aufgewendeten Mittel. Sie sind unabhängig davon, durch wen und in welcher Höhe die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt wird, erfassen mithin auch Mittel von Dritten. Die Beträge sind in Euro und Cent anzugeben. Für alle Betragfelder stehen in der Datenbankanwendung „ZUKINI“ elf Stellen vor dem Komma und zwei Nachkommastellen zur Verfügung.

- Investitionsvolumen (INVEST\_VOL) erfasst die für ein Vorhaben insgesamt aufgewendeten Mittel. Es kann auch Anteile Dritter, z. B. EU-Mittel enthalten.
- Kommunales Investitionsvolumen (KOMMUNALES\_INVVOL) erfasst die für ein Vorhaben aufgewendeten Mittel, soweit diese in ein Vorhaben fließen, das der Erledigung einer kommunalbezogenen Aufgabe dient. Das kommunale Investitionsvolumen ist folglich stets kleiner oder gleich dem Betrag des Investitionsvolumens (INVEST\_VOL). Grundsätzlich können drei Möglichkeiten unterschieden werden:
  - Dient die Investition einer rein kommunalbezogenen Aufgabe (z. B. Grundschule), dann entspricht das kommunale Investitionsvolumen dem Investitionsvolumen. Diese Zuordnung gilt auch dann, wenn sich die Schule z. B. in freier Trägerschaft befindet; in diesem Fall erfüllt der freie Träger eine kommunale Aufgabe.
  - Besteht bei einem Vorhaben ein ausschließlicher Bezug zu einer Aufgabe des Landes, ist das kommunale Investitionsvolumen für dieses Vorhaben gleich Null.
  - Eine Differenzierung ist bei zusammengefassten Vorhaben erforderlich, wenn diese Vorhaben umfassen, die zugleich der Erledigung von landes- und kommunalbezogenen Aufgaben dienen. In diesem Fall ist lediglich das kommunale Investitionsvolumen nach dem kommunalbezogenen Anteil des zusammengefassten Vorhabens zu bestimmen.
- Investitionsvolumen finanzschwacher Kommunen (FINANZSCHWACH\_INVVOL) erfasst die kommunalen Investitionen (KOMMUNALES\_INVVOL), die in finanzschwachen Kommunen realisiert werden. Wird ein Vorhaben also in einer finanzschwachen Gemeinde realisiert, entspricht das Investitionsvolumen finanzschwacher Kommunen betragsmäßig dem kommunalen Investitionsvolumen, andernfalls ist es gleich Null. Bei zusammengefassten Vorhaben kann das Investitionsvolumen finanzschwacher Kommunen einen Teilbetrag des kommunalen Investitionsvolumens bilden, nämlich den Anteil der Finanzmittel, der in Vorhaben in finanzschwachen Kommunen investiert wird. Das Investitionsvolumen finanzschwacher Kommunen ist folglich in allen Fällen kleiner oder gleich dem Betrag des kommunalen Investitionsvolumens.

*Beispiele:*

- a) *Vorhaben mit Bezug zu kommunaler Aufgabe (z. B. Gemeindezentrum) in einer nicht-finanzschwachen Gemeinde*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
KOMMUNALES_INVVOL	4 Mio. Euro (Gemeindezentrum kommunale Aufgabe)
FINANZSCHWACH_INVVOL	0 Mio. Euro (keine finanzschwache Gemeinde)

- b) *Vorhaben mit Bezug zu Landesaufgabe (z. B. Forschungsinstitut)*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
KOMMUNALES_INVVOL	0 Mio. Euro (Forschung Landesaufgabe)
FINANZSCHWACH_INVVOL	0 Mio. Euro (Landesaufgabe, Frage nach Finanzschwäche der Gemeinde stellt sich nicht)



c) *Vorhaben mit Bezug zu einer kommunalen Aufgabe (z. B. Grundschule) in einer finanzschwachen Gemeinde*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
KOMMUNALES_INVVOL	4 Mio. Euro (Grundschule kommunale Aufgabe)
FINANZSCHWACH_INVVOL	4 Mio. Euro (Schule in finanzschwacher Gemeinde)

d) *Vorhaben eines freien Trägers, der kommunale Aufgabe erfüllt (z. B. Kindertagesstätte) in einer nicht-finanzschwachen Gemeinde*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
KOMMUNALES_INVVOL	4 Mio. Euro (Kindertagesstätte kommunale Aufgabe)
FINANZSCHWACH_INVVOL	0 Mio. Euro (keine finanzschwache Gemeinde)

11. Finanzierungsvolumen (OEFFENTL\_VOL), Bundesvolumen (BUNDES\_VOL) und Landesvolumen (LANDES\_VOL) erfassen die durch die öffentlichen Haushalte insgesamt, durch den Bund und durch das Land bereitgestellten Finanzmittel für ein Vorhaben und stellen damit alle ausschließlich auf die Finanzierung(santeile) eines Vorhabens ab. Mittel von Dritten (auch der EU) fallen nicht darunter. Das Finanzierungsvolumen ist deshalb immer kleiner oder gleich dem Investitionsvolumen (INVEST\_VOL). Die Beträge sind in Euro und Cent anzugeben. Für alle Betragfelder stehen in der Datenbankanwendung „ZUKINI“ elf Stellen vor dem Komma und zwei Nachkommastellen zur Verfügung.

- Finanzierungsvolumen (OEFFENTL\_VOL) erfasst die durch die öffentlichen Haushalte insgesamt bereitgestellten Finanzmittel für ein Vorhaben.
- Bundesvolumen (BUNDES\_VOL) erfasst die Finanzhilfen des Bundes; es bildet einen Teil des Finanzierungsvolumens (OEFFENTL\_VOL).
- Landesvolumen (LANDES\_VOL) erfasst die Kofinanzierungsmittel des Landes. Ein möglicher Eigenbeitrag der Kommunen wird hier nicht erfasst, der Finanzierungsanteil der Kommunen kann aber errechnet werden durch Abzug des Bundes- und des Landesvolumens vom Finanzierungsvolumen insgesamt. Das Landesvolumen bildet einen Teil des Finanzierungsvolumens (OEFFENTL\_VOL).

*Beispiele (stets unterstellt eine Kofinanzierung von 25 % des Landes [einschließlich Kommune]):*

a) *Die Investition wird ohne Beteiligung Dritter finanziert, Kommune übernimmt den Kofinanzierungsanteil vollständig*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
OEFFENTL_VOL	4 Mio. Euro (ausschließlich öffentliche Finanzierung)
BUNDES_VOL	3 Mio. Euro (75 % Finanzierung durch Bund)
LANDES_VOL	0 Mio. Euro (Kommune übernimmt Kofinanzierung vollständig)

b) *Die Investition wird vollständig ohne Beteiligung Dritter finanziert, Land und Kommune übernehmen jeweils hälftig den Kofinanzierungsanteil*

INVEST_VOL	4 Mio. Euro
OEFFENTL_VOL	4 Mio. Euro (ausschließlich öffentliche Finanzierung)
BUNDES_VOL	3 Mio. Euro (75 % Finanzierung durch Bund)
LANDES_VOL	0,5 Mio. Euro (Land übernimmt Hälfte der Kofinanzierung)

c) *Die Investition wird vollständig ohne Beteiligung Dritter finanziert, Land übernimmt den Kofinanzierungsanteil vollständig*

INVEST\_VOL 4 Mio. Euro

OEFFENTL\_VOL 4 Mio. Euro (ausschließlich öffentliche Finanzierung)

BUNDES\_VOL 3 Mio. Euro (75 % Finanzierung durch Bund)

LANDES\_VOL 1 Mio. Euro (Land übernimmt Kofinanzierung vollständig)

d) *Anlieger der kommunalen Straße übernehmen 25 % der Gesamtkosten, Kommune übernimmt den Kofinanzierungsanteil vollständig*

INVEST\_VOL 4 Mio. Euro

OEFFENTL\_VOL 3 Mio. Euro (75 % öffentliche Finanzierung; 25 % private Finanzierung)

BUNDES\_VOL 2,25 Mio. Euro (75 % der öffentlichen Finanzierung durch Bund)

LANDES\_VOL 0 Mio. Euro (Kommune übernimmt Kofinanzierung vollständig in Höhe von 0,75 Mio. Euro)

e) *Freier Träger übernimmt 10 % der Gesamtkosten, Land übernimmt den Kofinanzierungsanteil vollständig*

INVEST\_VOL 4 Mio. Euro

OEFFENTL\_VOL 3,6 Mio. Euro (90 % öffentliche Finanzierung, 10 % private Finanzierung)

BUNDES\_VOL 2,7 Mio. Euro (75 % der öffentlichen Finanzierung durch Bund)

LANDES\_VOL 0,9 Mio. Euro (Land übernimmt Kofinanzierung vollständig in Höhe von 0,9 Mio. Euro)

12. Zusätzlichkeit (CHK\_ZUSAETZLICHKEIT) ist durch das Land zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (§ 4 Abs. 1 VV-ZuInvG).
13. Doppelförderung (CHK\_DOPPELFOERDERUNG) ist auszuschließen. Das Land bestätigt damit, dass für ein Vorhaben neben den gewährten Finanzhilfen nach dem ZuInvG grundsätzlich keine anderweitige Förderung des Bundes eingesetzt wurde (§ 4 Abs. 1 ZuInvG).
14. Nachhaltigkeit (CHK\_NACHHALTIGKEIT) ist durch das Land zu bestätigen. Investitionen sind danach nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen vorgesehen ist (§ 4 Abs. 3 ZuInvG).
15. Anzahl (ANZAHL) bezeichnet die Anzahl der Einzelvorhaben in dem Fall, dass mehrere Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Satz 5 VV-ZuInvG in einem Verwendungsnachweis zusammengefasst dem Bund übermittelt werden.